

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 967/2016
Datum RR-Sitzung: 31. August 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 749589
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2017–2019.
Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe, Verpflichtungskredit (Objektkredit)**

1 Gegenstand

Gemäss Denkmalpflegegesetzgebung werden Gemeinden, die über eigene Fachstellen für die Denkmalpflege verfügen, die damit verbundenen Kosten abgegolten, soweit diese aus der Übertragung kantonaler Aufgaben entstehen. Mit Verfügung vom 10. Juni 2002 übertrug die Erziehungsdirektion der Einwohnergemeinde Bern in Anwendung der gesetzlichen Grundlagen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen.

Da diese Verfügung in gewissen Bereichen nicht mehr den massgebenden Umständen entsprach, wurde am 31. Mai 2013 ein Nachtrag zur Verfügung der Erziehungsdirektion vom Juni 2002 erstellt, welche die Zusammenarbeit der beiden Denkmalpflegefachstellen in Bezug auf eine einheitliche Haltung in Sach- und Fachfragen klarer regelt. Die Übertragung der Aufgaben selbst war im Grundsatz nie bestritten. Der vorliegende Beschluss bezweckt die pauschale Abgeltung der mit dieser Aufgabenübertragung verbundenen Kosten in den Jahren 2017–2019.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 28 und Art. 36 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)



4 Massgebende Kreditsumme

Verpflichtungskredit pro 2017	CHF 250'000
Verpflichtungskredit pro 2018	CHF 250'000
Verpflichtungskredit pro 2019	CHF 250'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

- Verpflichtungskredit (Objektkredit)
- Konto 363200 – Beiträge an Gemeinden und Gemeinzwirkverbände
- Produktgruppe Kultur 8.11.9100
- Produkt Denkmalpflege 910020

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2017 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2018 und 2019 enthalten.

6 Bedingung

Die Beiträge werden unter der Voraussetzung zugesichert, dass die Einwohnergemeinde Bern die eingangs erwähnte Verfügung mit Nachtrag in vollem Umfang erfüllt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion